

1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 26.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 30.10.2012“ (Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 47 vom 09.11.2012) wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„9. Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 10 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft."

2. Nach Ziffer 9 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

„10. Übergangsregelung

10.1 Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 9) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort.

10.2 Darüber hinaus wird Verkehrsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Satzung (Ziffer 9) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen (§§ 42 und 43 Nummer 2 PBefG) bzw. Einstweiliger Erlaubnisse (§ 20 PBefG) erbringen, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Einstweiligen Erlaubnisse ein Ausgleich nach Maßgabe der Satzung weiterhin gewährt. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid fort.

10.3 Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.